



Inhalt:

- 13 Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Gemeinde Stammham, Nürnberger Straße 3, 85134 Stammham auf Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Erdaushubdeponie auf dem Grundstück Fl.-Nr. 920 Gemarkung Stammham; Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG
- 14 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden
- 15 Veröffentlichung Jahresabschluss 2015 Zweckverband MVA Ingolstadt
- 16 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 13 **Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Gemeinde Stammham, Nürnberger Straße 3, 85134 Stammham auf Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Erdaushubdeponie auf dem Grundstück Fl.-Nr. 920 Gemarkung Stammham; Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG**

Mitteilung

Die Gemeinde Stammham, Nürnberger Str. 3, 85134 Stammham, hat die abfallrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der Erdaushubdeponie auf dem Grundstück Fl.-Nr. 920, Gemarkung Stammham beantragt. Das Vorhaben wird im Rahmen eines abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in einer sog. Einzelfalluntersuchung zu beurteilen, ob für das Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wurde einer allgemeinen Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Nr. 12.3 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG unterzogen.

Die betroffenen Behörden und Fachstellen wurden an dieser Vorprüfung beteiligt. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Vorhabens und der örtlichen Gegebenheiten sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Eichstätt stellte daraufhin fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Diese Feststellung wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Frau Henle, Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-362).

Eichstätt, den 17.01.2017

Landratsamt Eichstätt

Kienzler, Regierungsrätin

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

14 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparerkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparerkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller: Monika Krause

Urkundennummer: 3165304431

Ingolstadt, 18.01.2017

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Edith Bittner

Andrea Bergmann

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

15 Veröffentlichung Jahresabschluss 2015 Zweckverband MVA Ingolstadt

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 13.10.2016 den vorgelegten Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“ zum 31.12.2015 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresgewinn in Höhe von EUR 1.962.197,57 auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag der Vorjahre verrechnet wird.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2015 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des

Zweckverbands liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung des Zweckverbands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung des Zweckverbands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie sind durch die Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes geprägt und geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 29.08.2016

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Helmut W i e d e m a n n, Wirtschaftsprüfer

Gemäß Verbandssatzung § 27 (7) wird der Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Beteiligungsbericht 2015 von Montag den 06. Februar bis Dienstag den 14. Februar 2017 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141 in 85055 Ingolstadt zur Einsichtnahme ausgelegt und kann während dieser Zeit von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Zweckverband zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost

16 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost für das Haushaltsjahr 2016

I.

Auf Grund der §§ 19, 20, 21 und 22 der Verbandssatzung i. V. m. den Art. 34 Abs. 2 Nr. 3, 41 und 40 Abs. 1 KommZG sowie den Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 402.240 EUR
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 417.000 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 67.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen, Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, 3. Stock, Zimmer 3.2, zu den allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Pförring, den 24.01.2017

ZWECKVERBAND ZUR GRUPPENWASSERVERSORGUNG
INGOLSTADT-OST

gez.
Sammiller
1. Verbandsvorsitzender